

Bekanntmachung

Abbrennen von Feuerwerkskörpern zum Jahreswechsel

Zum bevorstehenden Jahreswechsel 2022 / 2023 möchte die Samtgemeinde Elbmarsch darauf hinweisen, dass die zu Silvester üblichen pyrotechnischen Feuerwerkskörper der Kategorie F1 und F2, wie z.B. Kleinst- und Kleinfeuerwerke, Raketen, Schwärmer u.ä. nach der gültigen Sprengstoffverordnung

ausschließlich am 31. Dezember 2022 und am 01. Januar 2023

abgebrannt werden dürfen. Dies ist nur Personen gestattet, die das 18. Lebensjahr bereits vollendet haben.

Es wird explizit darauf hingewiesen, dass auf den öffentlich zugänglichen Flächen, wie dem Rathausplatz, auf den Schulhöfen sowie auf den Parkplätzen aller Supermärkte das Anzünden eines Feuerwerkes (vom kleinsten Böller bis hin zur Raketenbatterie) strengstens untersagt ist!

Außerdem bittet die Samtgemeinde Elbmarsch um Beachtung folgender Hinweise:

1. Wer Feuerwerk abbrennt, muss seinen Restmüll **selbst** ordentlich entsorgen und nicht auf der Straße liegen lassen.
2. Halten Sie die örtlichen **Verbote** ein und achten Sie besonders auf notwendige Abstände zu brandempfindlichen Gebäuden wie Tankstellen, Reetdach- oder Fachwerkhäusern (**Mindestabstand 100 m!**).
3. Feuerwerkskörper sollten eine CE-Kennzeichnung, eine amtliche Zulassungsnummer und eine Gebrauchsanleitung in deutscher Sprache haben.

Verstöße gegen die genannten gesetzlichen Bestimmungen des § 23 der 1. Sprengstoffverordnung (1.SprengV) können als Ordnungswidrigkeit nach § 46 Nummer 8b. der 1. SprengV in Verbindung mit § 41 Absatz 1 Nummer 16. und Absatz 2 des Gesetzes über explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffgesetz-SprengG) sowie § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) mit einer **Geldbuße bis zu einer Höhe von 1.000 €** geahndet werden.

Marschacht, den 08. Dezember 2022


Kathrin Bockey

-II 32 23 03-OZ

ausgehängt am: 19.12.2022
abzunehmen am: 05.01.2023